



Kanton Zürich
Finanzdirektion



Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von Verwaltungseinheiten der kantonalen Zentralverwaltung und Privatpersonen)

28.11.2024

Referenz: 2023-0494

Totalrevision Staatsbeitragsgesetz (StBG)

A.	Gegenstand der Vernehmlassung	2
B.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	5
3.	Andere private Organisationen	5
4.	Gemeinden	5
5.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Zentralverwaltung)	7
C.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	9



A. Gegenstand der Vernehmlassung

Im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich (HFP) wurden gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (StBG, LS 132.2) zahlreiche Unternehmen finanziell unterstützt. Dabei erwiesen sich gewisse Bestimmungen des StBG im Vollzugsalltag als nicht mehr zeitgemäss oder wenig praxistauglich. Deshalb beauftragte der Finanzdirektor die Finanzverwaltung des Kantons Zürich, eine Revision des StBG vorzubereiten. Unter Einbezug des Fach- und des Projektausschusses, in die alle Direktionen und die Staatskanzlei Einsitz nahmen, wurde ein Vorentwurf samt erläuterndem Bericht erarbeitet. Die Vorgabe war, dass weder Änderungen an der finanzrechtlichen Zuständigkeitsordnung zwischen Kantons- und Regierungsrat noch an der geltenden Systematik des Staatsbeitragsrechts inklusive der Spezialerlasse vorgenommen werden. Alle bisherigen Staatsbeiträge sollen unter dem neuen Recht unverändert ausbezahlt werden können.

Die Revision hat die folgenden Stossrichtungen: 1. Verbesserung der Tauglichkeit für Massenverfahren; 2. Verbesserungen der nachträglichen Rückforderungen; 3. Verbesserung der Auskunftspflichten und Missbrauchskontrollen; 4. klare Trennung des Ausgaben- und des Staatsbeitragsrechts sowie 5. die Abschaffung der «Beitragsberechtigung» im *lex generalis*.

Mit Beschluss RRB Nr. 664/2024 vom 12. Juni 2024 ermächtigte der Regierungsrat die Finanzdirektion, eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung wurde am 24. Juni 2024 eröffnet und lief bis 30. September 2024. Die Adressaten der Vernehmlassung waren die Gemeinden, der Gemeindepräsidentenverband (GPV), die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Konsolidierungskreise II bis III des Kantons Zürich sowie die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei und die Geschäftsleitung des Kantonsrates. Nachfolgend werden die Bemerkungen der verwaltungsexternen Adressaten öffentlich wiedergegeben. Es haben sich keine Privatpersonen vernehmen lassen.

B. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

Alternative Liste (AL):

Die AL hat sich nicht vernehmen lassen.

Evangelische Volkspartei (EVP):

Die EVP hat sich nicht vernehmen lassen.

Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU):

Die EDU hat sich nicht vernehmen lassen.

Freisinnig-Demokratische Partei (FDP):

Die FDP hat sich nicht vernehmen lassen.

Grünliberale (GLP):

Die GLP begrüsst die Anpassung des Staatsbeitragsgesetzes. Die Revision gehe in die

richtige Richtung, indem sie mehr Effizienz, Kontrolle und Klarheit bei der Vergabe und der Verwaltung von Staatsbeiträgen bringe. Sie stelle sicher, dass öffentliche Mittel gezielt und verantwortungsvoll eingesetzt würden, was angesichts des jährlichen Volumens an Staatsbeiträgen im Kanton Zürich notwendig sei.

Dabei betont die GLP, dass das HFP ein seltenes Ereignis von hoher Tragweite gewesen sei und dies nur bedingt als Referenz für das reguläre Verwaltungshandeln geeignet sei. Die Herausforderung bestehe darin, die Erkenntnisse so zu legiferieren, dass die Balance zwischen notwendiger Kontrolle und staatlicher Unterstützung einerseits und die Minimierung bürokratischer Hürden und der Verlässlichkeit von behördlichen Zusicherungen andererseits bewahrt würden. Die GLP ist zudem sehr erfreut, dass neu die Möglichkeit geschaffen werden soll, zusätzliches Eigenkapital seitens der Privaten angemessen zu verzinsen. Diese Entlastung der Staatsfinanzen begrüsst die GLP. Ebenso begrüsst die GLP, dass Gesuchstellende zweckgebundene Reserven ausweisen dürfen und so den finanziellen Bedarf über die Zeit besser glätten könnten.

Die GLP wendet sich gegen die Verrechnung von Staatsbeiträgen mit offenen Forderungen des Staates.

Wenn diese Punkte gut gemanagt würden, dürfte die Revision eine positive Wirkung haben und den Kanton Zürich besser auf künftige Herausforderungen vorbereiten.

Grüne Partei (Grüne):

Die Grünen sind mit der Revision im Grundsatz einverstanden. Die Modernisierung und die Anpassungen mit Blick auf die Erfahrungen aus dem HFP seien sinnvoll.

Einen Vorbehalt haben die Grünen hinsichtlich der Änderung der Begriffsdefinition von Staatsbeiträgen, wonach Nutzungsrechte (unter anderem Baurechte) ebenfalls unter das StBG gefasst würden. Diese Anpassung sowie ihre Auswirkungen würden im erläuternden Bericht nicht erklärt.

Die Mitte (Mitte):

Die Mitte unterstützt die Revision grundsätzlich. Sie stellt sich die Frage, ob das verankerte Gewinnverbot tatsächlich so vorgesehen und rechtens sei.

Sozialdemokratische Partei (SP):

Die SP unterstützt die Vorlage. Sie sehe keine grösseren Probleme mit dem aktuellen Entwurf der Revision. Sie könne die verfolgten Ziele vollumfänglich unterstützen. Insbesondere die Erweiterung der Auskunftspflichten und des Controllings erachte sie als relevant, um Missbräuche besser bekämpfen zu können.

Schweizerische Volkspartei (SVP):

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Revision des StBG. Es würden die notwendigen Anpassungen an die heutigen Anforderungen und Erfahrungen vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen könnten dazu beitragen, dass Staatsbeitragswesen im Kanton effizient, transparent und sicherer zu gestalten. Es sei jedoch entscheidend, dass die Revision zu keiner Ausweitung der Staatsausgaben führe und dass die Vergabe von Staatsbeiträgen weiterhin streng und kontrolliert erfolgen würde.

Die SVP bekennt sich zur restriktiven und effizienten Verwendung von Staatsbeiträgen. Diese Mittel stammten aus Steuergeldern und müssten sorgsam und verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Die Revision dürfte nicht dazu führen, dass die Staatsausgaben unnötig aufgebläht würden und der administrative Aufwand für

Gesuchstellende und Behörden übermässig stiege. Das Staatsbeitragswesen müsse darauf ausgerichtet sein, klar definierte öffentliche Interessen zu unterstützen, wobei der Grundsatz der Subsidiarität strikt eingehalten werden müsste. Staatsbeiträge dürften nur gewährt werden, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschöpft seien und ein klares öffentliches Interesse vorliegen würde.

Die Einführung der Selbstdeklaration zur Bewältigung von Massenverfahren betrachtet die SVP mit Zurückhaltung. Sie anerkennt die damit einhergehende administrative Entlastung, weist jedoch auf die damit verbundenen Risiken hin. Strenge Kontrollmechanismen seien deshalb von Nöten. Die nachträgliche Überprüfung müsste regelmässig und umfassend erfolgen. Die Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit der Selbstdeklaration müssten klar und verbindlich festgelegt werden, um Missbrauchsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent zu ahnden.

Die SVP unterstützt die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der nachträglichen Rückforderung von Staatsbeiträgen. Insbesondere begrüsst sie die Absicht, eine präzisere gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Beiträgen bei nachträglich festgestellten Fehlern, unvollständigen Angaben oder Missbrauch zu schaffen. Die Rückforderungen müssten jedoch dabei verhältnismässig erfolgen. Bei existenzbedrohenden Folgen für die betroffenen Gesuchstellenden sollte nach Möglichkeit eine angemessene und faire Lösung geprüft werden. Die Rückforderungspraxis müsse klar definiert werden und die Rechte der Gesuchstellenden gewahrt bleiben.

Die SVP unterstützt die Verstärkung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten ausdrücklich, da sie essenziell für die Sicherstellung der korrekten Verwendung von Staatsbeiträgen seien. Gleichzeitig darf die bürokratische Belastung der Gesuchstellenden nicht übermässig steigen. Die Effizienz und der Verwaltungsaufwand müssten in einem angemessenen Verhältnis sein.

Ferner unterstützt die SVP die Trennung von Ausgaben- und Staatsbeitragsrecht. Sie schaffe Übersichtlichkeit und Transparenz. Diese Trennung dürfe aber nicht dazu führen, dass die Kontrolle der Verwendung von Staatsbeiträgen verwässert werde. Die Mittelverwendung müsse streng überwacht und regelmässig überprüft werden. Eine Lockerung von Kontrollen dürfe nicht erfolgen.

Weiter unterstützt die SVP die Abschaffung der «Beitragsberechtigung» und die Umstellung auf eine individuelle Prüfung der Beitragsvoraussetzungen im Entscheidungsprozess. Das führe zu einer Reduzierung des administrativen Aufwands und beschleunige Entscheidungsprozesse. Diese Änderung dürfe aber nicht zu einer intransparenten und willkürlichen Vergabep Praxis führen. Die Vergabe müsste weiterhin auf objektiven Grundlagen beruhen.

Abschliessend unterstützt die SVP auch die Ausweitung der Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Staatsbeiträgen. Verstösse müssten konsequent geahndet werden, um eine abschreckende Wirkung zu haben und die Integrität des Systems zu bewahren. Die Erhöhung der Bussenhöhe werde begrüsst, um eine bessere Abschreckung zu haben. Gleichsam müsse die Sanktion verhältnismässig erfolgen und die Rechte der Gesuchstellenden gewahrt bleiben. Die Ausnahmeregelung in leichten Fällen müsste sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht ein Schlupfloch für Missbrauch werde.



2. Verbände

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV):

Der GPV begrüsst die mit der Revision verfolgte Stossrichtung und unterstützt den Entwurf. Er hält fest, dass die Gemeinden vom StBG nicht direkt betroffen seien und die Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision auf die Gemeinden somit ausgesprochen gering seien.

3. Andere private Organisationen

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV):

Der VZGV begrüsst die mit der Revision verfolgte Stossrichtung und unterstützt den Entwurf. Er hält fest, dass die Gemeinden vom StBG nicht direkt betroffen seien und die Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision auf die Gemeinden somit ausgesprochen gering seien.

4. Gemeinden

Gemeinde Dägerlen:

Die Gemeinde Dägerlen folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Dättlikon:

Die Gemeinde Dättlikon erklärt, die Vorlage sei nachvollziehbar und gut begründet, weswegen sie auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet.

Gemeinde Fällanden:

Die Gemeinde Fällanden folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Fehraltorf:

Die Gemeinde Fehraltorf folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Geroldswil:

Die Gemeinde Geroldswil begrüsst die Revision des StBG und unterstützt den vorliegenden Entwurf.

Gemeinde Hettlingen:

Die Gemeinde Fehraltorf folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Hinwil:

Die Gemeinde Hinwil folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Hochfelden:

Die Gemeinde Hochfelden folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Hori:

Die Gemeinde Hori dankt für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und verzichtet auf eine Stellungnahme.



Gemeinde Niederhasli:

Die Gemeinde Niederhasli dankt für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Gemeinde Niederweningen:

Die Gemeinde Niederweningen folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Oberglatt:

Die Gemeinde Oberglatt folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Pfungen:

Die Gemeinde Pfungen unterstützt die mit der Revision verfolgten Stossrichtungen und den vorliegenden Entwurf. Sie hält fest, dass die Gemeinden vom StBG nicht direkt betroffen seien und die Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision auf die Gemeinden somit ausgesprochen gering seien. Die Gemeinde Pfungen folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Schlatt:

Die Gemeinde Schlatt folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Schleinikon:

Die Gemeinde Schleinikon folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Schöfflisdorf:

Die Gemeinde Schöfflisdorf dankt für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Gemeinde Volketswil:

Die Gemeinde Volketswil folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Gemeinde Weiningen:

Die Gemeinde Weiningen folgt der Stellungnahme des GPV vom 29. August 2024.

Stadt Winterthur:

Die Stadt Winterthur begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen in der Vorlage würden der Klarheit bezüglich Rechten und Pflichten in den einzelnen Rechtsverhältnissen dienen, ohne dabei die Rechtsstellung der Begünstigten von Staatsbeiträgen materiell zu verschlechtern.

Stadt Zürich:

Die Stadt Zürich begrüsst die Revision und hat keine Einwände.

Übrige Gemeinden und Städte:

Die übrigen Gemeinden und Städte des Kantons Zürich haben sich nicht vernehmen lassen.

5. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Zentralverwaltung)

Finanzkontrolle des Kantons Zürich (FK):

Die FK begrüsst die Überarbeitung des StBG und weist auf einige Punkte hin: Zunächst erklärt sie, dass die Nichtanpassung der Begrifflichkeiten von Staatsbeiträgen an diejenigen des Bundes und der anderen Kantone dazu führe, dass keine einheitliche Entwicklung innerhalb der Schweiz erfolge. Sie könne die Begründung im erläuternden Bericht nachvollziehen. Gleichwohl hätten die anderen Kantone sich dem Bund angeglichen. Aufgrund der Nichtanpassung bestünde die Diskrepanz zwischen dem Kanton Zürich und den anderen Kantonen weiter.

Die FK ersucht ferner zu prüfen, ob die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Meldung von Mehrfachgesuchen möglich sein, um Doppelsubventionierungen zu vermeiden. Sie habe sich in der jüngsten Vergangenheit mehrfach mit dieser Thematik anlässlich von Finanzaufsichtsprüfungen konfrontiert gesehen, welche zu diversen Fragestellungen geführt hätten. Mehrfachanträge sind daher von den Gesuchstellenden nach Ansicht der FK im Rahmen des Gesuchs zwingend offen zu legen. Die FK empfiehlt daher im Sinne der verstärkten Auskunftspflichten und Missbrauchskontrollen die Mitteilung von Mehrfachgesuchen aufzunehmen.

Das Staatsbeitragscontrolling weise nach Ansicht der FK aufgrund des Gesamtvolumens von ca. Fr. 5.3 Mrd. eine relevante Bedeutung auf. Hinsichtlich des Staatsbeitragscontrollings äussert sie sich dahingehend, dass für das Controlling allgemein gültige Bestimmungen notwendig seien. Massgebend zu berücksichtigen seien dabei unter anderem die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) oder das Handbuch Steuerung. Ferner sei die Überwachung der Befristung von Staatsbeiträgen auf acht Jahre auch Teil des Staatsbeitragscontrollings sowie auch Teile der Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen.

Abschliessend führt die FK die Abschaffung der Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990 (StBV, LS 132.21) auf. Ihrer Ansicht nach würden einzelne Bestimmungen der Vorlage Raum für Interpretationen lassen, insbesondere wenn die spezialgesetzlichen Regelungen nicht konkret oder eindeutig genug seien. Somit müssten die Direktionen eine eigene Praxis schaffen. Dabei bestehe das Risiko, dass innerhalb des Kantons gleichartige Sachverhalte unterschiedlich gehandhabt würden. Es sollte ihrer Ansicht nach daher unter Einbezug sämtlicher Direktionen abgeklärt werden, ob ausführende Bestimmungen zum StBG anstelle von Einzelausführungen in allen Spezialerlassen und Spezialverordnung als zielführender erachtet würden.

Ombudsstelle:

Die Ombudsstelle des Kantons Zürich dankt für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Oberste kantonale Gerichte:

Das Obergericht des Kantons Zürich dankt für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (DSB):

Die DSB dankt für die Berücksichtigung ihrer Hinweise im vormaligen Mitberichtsverfahren und verzichtet dahingehend auf eine erneute Stellungnahme.



Zürcher Verkehrsverbund (ZVV):

Der ZVV begrüsst den neuen Aufbau und die Übersichtlichkeit der Vorlage. Die Vorlage habe an Klarheit und Praxisnähe gewonnen. Der ZVV habe zur Kenntnis genommen, dass die Qualifizierung von Planungsleistungen als gebundene Ausgaben nicht im Rahmen der laufenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden konnte.

Forensisches Institut Zürich (FOR):

Das FOR dankt für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und hat keine Einwände oder Bemerkungen zur Vorlage.

Universitätsspital Zürich (USZ):

Das USZ ist der Ansicht, dass die Beibehaltung des dualen Konzepts von Querschnittserlass (*lex generalis*) und Spezialerlass, im Falle des USZ das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (SPFG, LS 813.20), Sinn mache. Das USZ gehe daher davon aus, dass auch unter neuem StBG die bisherigen Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Ferner verstehe man die verstärkten Informations- und Kontrollrechte. Gleichwohl vertraue man auf eine verhältnismässige Ausübung dieser Befugnisse, zumal das HFP eine Ausnahmeperiode dargestellt habe. Es wäre nicht angebracht, eine erhöhte Vorsicht und Strenge im gewöhnlichen Verwaltungsalltag walten zu lassen.

Ausserdem bringt das USZ den Appell an, dass die systematische Auswertung der Erfahrungen der Covid-19-Periode eine Chance wäre, sämtliche Regularien im Gesundheits- und Forschungssektor zu identifizieren und nicht mehr zweckmässige und notwendige Vorschriften und Normen abzubauen. Eine solche Analyse würde grösseren Handlungsspielraum der beteiligten Akteure und zu schnellerem Fortschritt führen, was auch zu erheblichen Einsparungen beitragen würde.

Kantonsspital Winterthur (KSW):

Das KSW begrüsst, dass keine materiellen Bestimmungen in den Spezialerlassen angepasst würden und bisherige Staatsbeiträge deshalb auch inskünftig unverändert entrichtet werden könnten. Das KSW hat zur Vorlage punktuelle Bemerkungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen, die im nachfolgenden Abschnitt erörtert werden.

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK):

Die PUK hat sich nicht vernehmen lassen. Sie hat sich bereits im Mitberichtsverfahren zur Vorlage geäußert.

Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (IPW):

Die IPW teilt mit, dass sie die Änderungen der Vorlage nachvollziehbar und umsetzbar hält und sie entsprechend keine Einwände habe.

Universität Zürich (UZH):

Die UZH hat sich nicht vernehmen lassen.

Zentralbibliothek (ZB):

Die ZB hat sich nicht vernehmen lassen.

Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW):

Die ZHAW hat sich nicht vernehmen lassen.

Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK):

Die ZHdK begrüsst im Grundsatz den zur Vernehmlassung vorgelegten Gesetzesentwurf und ist der Auffassung, dass damit eine wirksame Grundlage geschaffen werde, die angestrebten Ziele, insbesondere die Nach- und Missbrauchskontrolle bei der Vergabe von Staatsbeiträgen zu erreichen. Die ZHdK hat zur Vorlage punktuelle Bemerkungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen, die im nachfolgenden Abschnitt erörtert werden.

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH):

Die PHZH begrüsst die geplante Revision des StBG und die damit verfolgte konsequente Schaffung eines praxistauglicheren und zeitgemässen Querschnittserlasses, der zukünftig als *lex generalis* die Staatsbeitragsordnung im Kanton Zürich regeln werde.

Sie erachtet es als besonders angebracht, dass die Nach- und Missbrauchskontrolle nun eine solide rechtliche Basis erhalte. Ferner bezeichnet die PHZH die verstärkten Auskunft- und Missbrauchspflichten und auch die avisierte klare Trennung von Ausgaben- und Staatsbeitragsrecht als zielführend, wonach das Ausgabenrecht zusammen mit der Definition der Gebundenheit eines Staatsbeitrages sach- und themenkonform im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) überführt werde. Ferner begrüsst die PHZH die Vollzugsdelegation an die zuständige Stelle, den Beizug Dritter, die Stärkung der Rechtssicherheit durch Vereinheitlichung des Verfügungsprozesses, das Setzen von Mindeststandards beim Erlass von Verfügungen, die Normen zum rechtskonformen Datenaustausch zwecks Erfüllung gesetzlicher Aufgaben sowie die Verlängerungsmöglichkeit der Befristung.

Hingegen würde es die PHZH weiterhin begrüssen, wenn die Revision des StBG eine vollständige Anpassung der rechtlichen Begriffe und Struktur an das bundesrechtliche Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) vornehmen würde. Sowohl eine einheitliche Nomenklatur der Begrifflichkeiten wie beispielsweise «Finanzhilfen» und «Abgeltungen» statt «Kostenanteile» und «Kostenbeiträge» als auch eine einheitliche Systematik zur Subventionsgesetzgebung des Bundes würden nach Ansicht der PHZH im Arbeitsalltag der kantonalen Stellen eine grosse Erleichterung darstellen.

Die PHZH hat zur Vorlage punktuelle Bemerkungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen, die im nachfolgenden Abschnitt erörtert werden.

C. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates
vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Bemessung, der Gewährung und der Sicherung des Beitragszwecks von Staatsbeiträgen.

² Es gilt für alle im kantonalen Recht vorgesehenen Staatsbeiträge, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, und für Programmbeiträge des Bundes, die ganz oder teilweise dem kantonalen Vollzug unterliegen.

³ Es ist nicht anwendbar auf Beiträge gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020.

Staatsbeiträge

§ 2. ¹ Staatsbeiträge sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

GPV:

Bemerkung zu § 2 Abs. 1: Der GPV merkt an, dass die Formulierung unglücklich gewählt sei und zu Missverständnissen führen könne.
Vorschlag des GPV: «Staatsbeiträge sind zweckgebundene, geldwerte Leistungen für Tätigkeiten, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht.»



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

² Einnahmeverzichte einschliesslich Vorzugsbedingungen und Nutzungsrechte, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Garantieverpflichtungen sowie Investitionsbeiträge gelten als geldwerte Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Ein Anspruch auf die Gewährung von Staatsbeiträgen besteht nur, wenn das Gesetz einen solchen einräumt.

Beitragsarten

§ 3. ¹ Staatsbeiträge werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder als Subventionen ausgerichtet.

² Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt.

³ Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe im Leistungsgruppenbudget ausgewiesen ist.

⁴ Subventionen sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt.

Beitragsformen

§ 4. Staatsbeiträge können in nicht rückzahlbarer oder in rückzahlbarer Form gewährt werden.

2. Abschnitt: Bemessung von Staatsbeiträgen

Grundsatz

§ 5. Staatsbeiträge werden nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der Regierungsrat oder eine andere zuständige Stelle kann die Bemessung sowie allfällige Pauschalierungen regeln.

Grüne:

Bemerkung zu § 2 Abs. 2: Die Grünen legen einen Vorbehalt hinsichtlich dieser Norm ein. Nutzungsrechte würden unter anderem Baurechte beinhalten und diese Anpassung und ihre Auswirkungen seien nicht im erläuternden Bericht erläutert worden. Die Grünen ersuchen das nachzuholen.

GLP:

Bemerkung zu § 3 Abs. 3: Die GLP stellt den Antrag, im Wortlaut den Verweis auf das Leistungsgruppenbudget zu streichen. Die bisherige Formulierung sollte beibehalten werden, um grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten.

GLP:

Bemerkung zu § 5: Die GLP betrachtet diese Delegation kritisch. Es müsse eine Ausnahme darstellen und nicht die Regel.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
<i>Anrechenbarer Aufwand</i>	ZHdK: Bemerkung zu § 6 Marginalie: Die ZHdK macht den Vorschlag die Marginalie anzupassen, um Kongruenz mit dem Inhalt zu erhalten. Vorschlag der ZHdK: «Anrechenbarer Aufwand oder Investitionsausgaben». PHZH: Bemerkung zu § 6 Marginalie: Da der Gesetzestext nicht nur Aufwände, sondern auch Investitionsausgaben beinhaltet, sollten auch beide Begriffe in der Marginalie vorhanden sein, da es sich um zwei verschiedene Sachverhalte handle. Vorschlag der PHZH: «Anrechenbarer Aufwand oder Investitionsausgaben».
§ 6. ¹ Aufwand oder Investitionsausgaben werden angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung notwendig sind und effektiv anfallen sowie den Aufwand oder die Investitionsausgaben des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen. ² Bei Grundstücken werden die tatsächlich angefallenen Investitionsausgaben angerechnet, höchstens aber der Verkehrswert. ³ Das von den Gesuchstellenden für neue Aufgaben zusätzlich eingebrachte Eigenkapital kann angemessen verzinst werden. <i>Höchstsätze</i> § 7. Gesetzlich festgelegte Höchstsätze gelten einschliesslich eines allfälligen Bundesanteils, sofern der Bund keinen direkten Beitrag gewährt. <i>Gewinnverbot</i> § 8 ¹ Staatsbeiträge dürfen für die Dauer der Aufgabenerfüllung nicht gewinnbringend sein. Davon ausgenommen sind Gewinne, die für die Dauer der Aufgabenerfüllung zweckgebunden bleiben und von den	KSW: Bemerkung zu § 6 Abs. 3: Das KSW begrüsst die Präzisierung bezüglich des Leitwerts im Erläuternden Bericht, da sie zur Gleichbehandlung aller Beteiligten und zur Transparenz beitragen würde. Mitte: Bemerkung zu § 8 Abs. 1: Die Mitte stellt die Frage, ob das Gewinnverbot so in dieser Form korrekt und rechtlich gesichert sei.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Gesuchstellenden als zweckgebundene Reserve ausgewiesen werden.	KSW: Bemerkung zu § 8 Abs. 1: Bei Beitragsempfängern mit vielfältigen Unternehmenszwecken, wie dem KSW, welches unterschiedliche Arten von Leistungsaufträgen zu erfüllen habe, müsste das Ausweisen der Reserven sehr spezifisch erfolgen, was mit einem enormen Aufwand verbunden wäre. Ferner müsse das KSW seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung 2012 finanziell selbsttragend sein. Das Spital müsse ausreichend Gewinn erwirtschaften, um eine Vorfinanzierung von grossen Investitionen sicherstellen zu können, oder um allfällige Verlustjahre ausgleichen zu können. Das KSW begrüsst aber, dass die klare Formulierung im Erläuternden Bericht, dass Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe und als explizite Beispiele für Abweichungen von der Grundregel des Gewinnverbotes die Fallkostenpauschalen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) sowie das SPFG genannt werden. Diese sollten nämlich auch Investitionskosten der Spitäler decken und enthielten daher eine gewisse «Marge» (vgl. Erläuternder Bericht, S. 13). Zusätzlich erwähnt werden sollten hier auch die vorgesehenen kantonalen Beiträge gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).
² Die zuständigen Stellen können im Entscheid Obergrenzen für die Reservebildung vorsehen.	KSW: Bemerkung zu § 8 Abs. 2: Diesen Zusatz könne das KSW nachvollziehen. Hier gelte es jedoch zu beachten, dass je nach beitragsempfangender Institution ein Abgleich mit anderweitigen Vorgaben erfolgen müsse. So wäre im Falle des KSW beispielsweise ein Abgleich mit der Eigentümerstrategie und der darin vorgesehenen Vorgabe der Vorfinanzierung grosser Investitionen nötig.
Subsidiarität § 9. Staatsbeiträge sind grundsätzlich subsidiär zu Eigenleistungen, die den Gesuchstellenden zugemutet werden können.	GLP: Bemerkung zu § 9: Die GLP sieht eine <i>moral hazard</i> Problematik. Wo sei der Anreiz für Gesuchstellende, auf eine finanzielle Forderung zu verzichten, wenn dadurch der Staatsbeitrag im gleichen Umfang reduziert würde. Der Solidaritätsgedanke würde dadurch untergraben. Das sei umso mehr so, als neu auch ein Rückgriffsrecht eingeführt würde. Das Ziel müsse sein, dass ein Anreiz geschaffen werde, dass sich die Privaten an Massnahmen beteiligen würden. Vorschlag der GLP: «Staatsbeiträge, welche grundsätzlich subsidiär zu Eigenleistungen sind, können teilweise mit den Eigenleistungen verrechnet werden.» SVP: Bemerkung zu § 9: Die SVP findet, der Grundsatz der Subsidiarität müsse strikt eingehalten werden.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

KSW:

Bemerkung zu § 9: Das Prinzip der Subsidiarität zu zumutbaren Eigenleistungen widerspräche teilweise den in Spezialgesetzen vorgesehenen Staatsbeiträgen, konkret den Kostenanteilen gemäss KVG, IVG und SPFG. Das KSW empfiehlt daher, dass gesetzlich vorgesehene Staatsbeiträge explizit von dieser Regelung ausgenommen würden.

ZHdK:

Bemerkung zu § 9: Die ZHdK fände eine Präzisierung des Begriffs «zugemutet» sinnvoll und würde Rechtssicherheit schaffen. Sie schlägt vor, einen Abs. 2 zu schaffen.

Vorschlag der ZHdK: «Eigenleistungen sind (insbesondere) zumutbar, wenn ...»

PHZH:

Bemerkung zu § 9: Die PHZH fände es sinnvoll die Zumutbarkeit der Eigenleistungen im Gesetz zu umschreiben. Eine Umschreibung in den Erläuterungen reiche nicht aus. Die PHZH schlägt vor, einen Abs. 2 zu schaffen mit einem nicht abschliessenden Katalog.

Vorschlag der PHZH: «Eigenleistungen sind (insbesondere) zumutbar, wenn ...»

3. Abschnitt: Gewährung von Staatsbeiträgen

Voraussetzungen



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
§ 10. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfordert, dass die Gesuchstellenden 1. fristgerecht ein Gesuch mit sämtlichen für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Unterlagen eingereicht haben, 2. die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, 3. in der Lage sind, allfällige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen. <i>Entscheid</i> § 11. ¹Über Gesuche wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden.	GLP: Bemerkung zu § 10 Ziff. 1: Die GLP schlägt vor, den ursprünglichen Terminus zu verwenden, damit sich die Gerichte auf ihre bisherige Rechtsprechung abstützen könnten. Vorschlag der GLP: «Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfordert, dass die Gesuchstellenden fristgerecht ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.» Bemerkung zu § 10 Ziff. 3: Die GLP findet, dass es sich um eine schwierige Formulierung handle und einen grossen Spielraum eröffne und intensive Abklärungen auslöse. Ferner sei sie bei Massenverfahren kaum umsetzbar. Aus Sicht der GLP gehöre diese Bestimmung in die Spezialerlasse und nicht in die <i>lex generalis</i>. Deshalb empfiehlt sie die Streichung des Absatzes. PHZH: Bemerkung zu § 10 Ziff. 3: Die PHZH erläutert, die vorgeschlagenen Formulierungen in Ziff. 3. sei inkonsequent zu den in den Ziff. 1 und 2, die zwingend zu erfüllen seien. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dass bei den Bedingungen und Auflagen die Gesuchstellenden nur darlegen müssten, dass sie in der Lage seien, diese zu erfüllen. Mit der neuen Formulierung könne viel besser verhindert werden, dass Auflagen und Bedingungen, die dann tatsächlich nicht erfüllt würden, zu Kürzungen und Verweigerung der Auszahlung führten. Vorschlag der PHZH: «geforderte Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.»



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

² In einem begründeten Entscheid werden in den Erwägungen aufgeführt:

1. die Rechtsgrundlage,
2. die Berechnung,
3. die Beiträge Dritter.

³ In einem begründeten Entscheid werden im Dispositiv aufgeführt:

1. der Betrag,
2. die Zweckbindung,
3. die Auflagen und Bedingungen,
4. bei rückzahlbaren Beiträgen:
 - a. die Laufzeit,
 - b. die Amortisation,
 - c. die Verzinsung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

⁴ In einem begründeten Entscheid können des Weiteren insbesondere aufgeführt werden:

1. eine allfällige Teuerungsindexierung,
2. die Vorgehensweise bei Voraus- und Teilzahlungen,
3. die einzureichenden Abrechnungsgrundlagen,
4. die Geltungsdauer im Fall von Zusicherungen,
5. die Dauer der Zweckbindung,
6. der Zahlweg.

⁵ Im Entscheid ist ein Vorbehalt des Budgetkreditbeschlusses anzubringen.

Massgebendes Recht

§ 12. ¹ Gesuche werden nach dem im Zeitpunkt des Entscheides geltenden Recht behandelt.

Vorentwurf**Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

² Der Regierungsrat kann Abweichungen regeln, sofern eine Rechtsänderung ein neues Gesuch erforderlich machen würde und die daraus resultierende Verzögerung unzumutbar wäre.

Zeitliche Beschränkung

§ 13. Staatsbeiträge sind auf höchstens acht Jahre zu befristen. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden. Bei vergünstigten Baurechten kann eine längere Frist vorgesehen werden.

KSW:

Bemerkung zu § 13: Das KSW findet die Befristung auf acht Jahre gerade im Hinblick auf Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen Rechts (z.B. kantonale Spitäler) als nicht angemessen und führt Praxisbeispiele auf: 1. Die Leistungsaufträge gemäss der Zürcher Spitalisten variieren und können je nach dem auch Perioden von 10 Jahren aufweisen. Eine Prüfung nach acht Jahren wäre mit unnötigem Aufwand verbunden. 2. Bundesrechtliche Spezialgesetze (bspw. KVG, IVG) regeln den kantonalen Anteil an Staatsbeiträgen jeweils unbefristet. Die kantonale Befristung stehe damit im Widerspruch. Ferner seien auch die Subventionen, die das KSW für die Ausbildung von Assistenzärzten und Assistenzärztinnen erhalten würde mit einer Maximaldauer von acht Jahren nicht umsetzbar. Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Staatsbeiträgen würden beispielsweise des Weiteren unbefristete Staatsbeitragsvereinbarungen abgeschlossen. Diese würden die Eckpunkte langfristiger Zusammenarbeit regeln und würden somit Planungssicherheit bringen, welche für ein Spital zum Beispiel in Zusammenhang mit hohen Investitionen sehr wichtig seien. Diese Befristung erachte das KSW als unnötigen administrativen Aufwand, der die Planungssicherheit schmälern würde. Sie würden die Ausdehnung der Befristung von Staatsbeiträgen auf öffentlich-rechtliche Körperschaften ablehnen. Die Befristung sollte Ausnahmen vorsehen.

Vorschlag des KSW: «Die Befristung auf höchstens acht Jahre kommt nicht zur Anwendung, wenn die entsprechenden Staatsbeiträge in Spezialerlassen unbefristet vorgesehen sind oder deren Dauer an Leistungsaufträge gebunden sind.»

Übertragung an Dritte

§ 14. Die zuständigen Stellen können die Gesuchsprüfung und die Bewirtschaftung, nicht jedoch den Entscheid, Dritten übertragen.

Selbstdeklaration

§ 15. Die zuständigen Stellen können ihren Entscheid auf Selbstdeklarationen abstützen.

SVP:

Bemerkung zu § 15: Die SVP betrachtet die Einführung der Selbstdeklaration zur Bewältigung von Massenverfahren mit Zurückhaltung. Sie anerkennt die administrative Entlastung, weist jedoch auf die damit verbundenen Risiken hin. Strenge Kontrollmechanismen seien deshalb von Nöten. Die nachträgliche Überprüfung müsste regelmässig und umfassend erfolgen. Die Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit der Selbstdeklaration müssten klar und verbindlich festgelegt werden, um Missbrauchsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent zu ahnden.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

PHZH:

Bemerkung zu § 15: Beim Einsatz der Selbstdeklaration müsste die zuständige Stelle einen Prozess etablieren, der nachweislich von den Gesuchstellenden die entsprechende Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vorsehe. Andererseits sollte verhindert werden, dass die Gesuchstellenden behaupten können, sie hätten die Rechtsfolgen eines Rechtsverstosses bzw. einer Falschdeklaration nicht gekannt.

Vorschlag der PHZH: «Die zuständigen Stellen verlangen bei Selbstdeklarationen von den Gesuchstellenden eine Bestätigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben.»

Auszahlung

§ 16. Die Staatsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen und allfällige Bedingungen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen.

PHZH:

Bemerkung zu § 16: In der Konsequenz zu § 10 sollte gemäss der PHZH auch dieser Wortlaut angepasst werden.

Vorschlag der PHZH: «Die Staatsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen und geforderte Auflagen und Bedingungen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen.»

Kürzung oder Verweigerung der Auszahlung

§ 17. ¹ Die Staatsbeiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn

1. die Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt sind,
2. nicht sämtliche Berechnungsgrundlagen vorliegen,
3. sie den anrechenbaren Aufwand übersteigen oder für die Dauer der Aufgabenerfüllung gewinnbringend sind,
4. die Gesuchstellenden, insbesondere in der Selbstdeklaration, falsche Angaben machen
5. die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind, oder
6. die Gesuchstellenden trotz Aufforderung gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstossen.

ZHdK:

Bemerkung zu § 17 Abs. 1: Die ZHdK fände eine Kann-Vorschrift besser. Gemäss ZHdK stehe eine Kann-Vorschrift im Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und verhindere, dass Bagatellfälle unverhältnismässige Auswirkungen hätten.

Vorschlag der ZHdK: «Die Staatsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, ...»

PHZH:

Bemerkung zu § 17 Abs. 1: Die PHZH fände eine Kann-Vorschrift besser. Nebst der Kann-Formulierung seien ausserdem die Kürzungen und Verweigerungen nicht auf dieses Gesetz abzustellen, sondern auf die jeweiligen Spezialerlasse.

Vorschlag der PHZH: «Die Staatsbeiträge können gekürzt, verweigert oder nach den Bestimmungen eines Erlasses nachträglich zurückgefordert werden, wenn ...»

² Staatsbeiträge für Investitionen werden ausserdem dann gekürzt, wenn die Gesuchstellenden vor der Zusicherung



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

finanzielle Verpflichtungen ohne Ermächtigung der für den Entscheid zuständigen Stelle eingegangen sind.

Mitwirkungspflicht

§ 18. Die Gesuchstellenden unterstehen einer Mitwirkungspflicht. Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung zu ermöglichen.

GLP:

Bemerkung zu § 18: Die GLP findet, dass der Begriff «alles tun» allzu breit sei.

Vorschlag der GLP: «Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind sie verpflichtet, eine rasche, vollständige und richtige Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung zu ermöglichen.»

SVP:

Bemerkung zu § 18: Die SVP unterstützt die Verstärkung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ausdrücklich, da sie essenziell für die Sicherstellung der korrekten Verwendung von Staatsbeiträgen sind. Die Effizienz und der Verwaltungsaufwand müssten dabei in einem angemessenen Verhältnis sein.

Auskunftspflicht

§ 19. Die Gesuchstellenden müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen sowie der Finanzkontrolle insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Einsicht in die erforderlichen Geschäftsbücher gewähren oder auf Verlangen weitere Belege, Bescheinigungen oder Urkunden vorlegen, soweit dies für die Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist.

GLP:

Bemerkung zu § 19: Die GLP findet, die mündliche Auskunft sollte abgesehen von den Massenverfahren auch inskünftig die Ausnahme verbleiben.

Vorschlag der GLP: «Die Gesuchstellenden müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen sowie der Finanzkontrolle insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Einsicht in die erforderlichen Geschäftsbücher gewähren oder auf Verlangen weitere Belege, Bescheinigungen oder Urkunden vorlegen, soweit dies für die Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist. In dringlichen Fällen erteilen sie mündliche Auskunft.»

Datenaustausch



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 20. ¹ Die zuständigen Stellen erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Verlangen hin mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

1. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
2. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes,
3. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden,
4. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Den zuständigen Stellen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Verlangen hin mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Stellen geeignet und erforderlich und zur Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist:

1. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
2. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Bewirtschaftung



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 21. ¹ Die Bewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes umfasst insbesondere:

1. die Kontrolle der Erbringung der Leistung und die Erfolgskontrolle,
2. die Einhaltung allfälliger Bedingungen und Auflagen,
3. die Einhaltung der Befristung,
4. den Nachweis der effektiven Kosten bzw. deren Abrechnung sowie
5. die Überprüfung und Bekämpfung von Missbrauch.

² Bei Verfahren mit Selbstdeklaration können die zuständigen Stellen die Überprüfung und Bekämpfung von Missbrauch auf eine risikobasierte Stichprobenkontrolle beschränken.

4. Abschnitt: Sicherung des Beitragszwecks

PHZH:

Bemerkung zum 4. Abschnitt: Die PHZH empfiehlt die §§ 22 und 23 zu einem separaten Abschnitt zusammenzuführen und sie als 2. Abschnitt nach vorne zu verschieben. Der Titel des Abschnitts sollte «Beitragszweck» lauten. Beim Beitragszweck (Sicherung, Grundsatz und Zweckbefreiung) handle es sich um eine übergeordnete Aussage, die nur in wenigen Fällen mit der Rückforderung und dem Verzicht der Rückforderung zu tun hätten.

Die PHZH erläutert weiter, dass die §§ 24 und 25 in einem neuen 5. Abschnitt «Rückforderung» als § 24 Rückforderungsgründe und § 25 Verzicht auf Rückforderung zusammengeführt werden sollten.

Grundsatz

§ 22. Die Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

Zweckbefreiung

§ 23. ¹ Der Regierungsrat oder die zuständige Stelle kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder andere wichtige Gründe vorliegen, die Zweckentfremdung oder die Veräusserung vorzeitig



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

bewilligen oder von einzelnen Bedingungen und Auflagen befreien sowie die Staatsbeiträge oder den Veräusserungserlös anteilmässig zurückfordern.

² Es gilt die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung für die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen.

Rückforderung

§ 24. ¹ Die zuständige Stelle fordert einen bereits ausbezahlten Beitrag nachträglich zurück, wenn

1. der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist, entweder

a. aufgrund einer Verletzung von Rechtsvorschriften,

b. aufgrund einer durch die Gesuchstellenden hervorgerufenen unrichtigen oder ungenügenden Sachverhaltsfeststellung, oder

c. aufgrund falscher Angaben, insbesondere in der Selbstdeklaration,

2. der Beitrag den anrechenbaren Aufwand übersteigt oder für die Dauer der Aufgabenerfüllung gewinnbringend ist,

3. die bezweckte Aufgabe nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird,

4. der Beitrag zweckentfremdet wird,

5. der Beitrag nicht unter den in der Selbstdeklaration oder im Entscheid zur Einhaltung verpflichteten Bedingungen und Auflagen verwendet wird, oder

6. der Beitrag nachträglich von Dritten gedeckt wird.

² Beruht der unrechtmässige Entscheid oder die Auszahlung des Staatsbeitrags auf einem schuldhaften Verhalten der Gesuchstellenden, werden die

SVP:

Bemerkung zu § 24 Abs. 1: Die SVP unterstützt die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der nachträglichen Rückforderung von Staatsbeiträgen. Die Rückforderungen müssten jedoch dabei verhältnismässig erfolgen. Bei existenzbedrohenden Folgen für die betroffenen Gesuchstellenden sollte nach Möglichkeit eine angemessene und faire Lösung geprüft werden.

ZHdK:

Bemerkung zu § 24 Abs. 1: Eine Kann-Vorschrift stehe im Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und verhindere, dass Bagatellfälle unverhältnismässige Auswirkungen hätten.

Vorschlag der ZHdK: «Die zuständige Stelle kann einen bereits ausbezahlten Beitrag nachträglich zurückfordern, ...»

PHZH:

Bemerkung zu § 24 Abs. 1: Eine Kann-Bestimmung sei einzufügen, da nicht jeder Bagatellfall zwingend so gehandhabt werden sollte. Ausserdem seien die Rückforderungen nicht auf dieses Gesetz abzustellen, sondern es sollten insbesondere die jeweiligen Spezialerlasse Vorgaben machen, wann eine Rückforderung erfolgen sollte.

Vorschlag der PHZH: «Die zuständige Stelle kann einen bereits ausbezahlten Beitrag nachträglich zurückfordern, wenn ...»



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Staatsbeiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht.

³ Im Fall von Teil- oder Vorauszahlungen kann auf eine Verzinsung verzichtet werden.

Verzicht auf Rückforderung

§ 25. ¹ Auf die Rückforderung kann in Härtefällen verzichtet werden, wenn:

1. die Gesuchstellenden mit dem Entscheid inhaltlich verbundene Massnahmen getroffen haben, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können,
2. die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes für die Gesuchstellenden nicht leicht erkennbar gewesen ist, und
3. eine allfällige unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten oder wahrheitswidrigen Angaben der Gesuchstellenden, insbesondere in der Selbstdeklaration, zurückzuführen ist.

² Eine unzumutbare finanzielle Einbusse liegt insbesondere bei einem drohenden Konkurs aufgrund der Rückzahlung von Staatsbeiträgen vor.

Verjährung

§ 26. ¹ Ansprüche auf Auszahlungen sowie Rückforderungen von Staatsbeiträgen verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

SVP:

Bemerkung zu § 25 Abs. 1: Bei existenzbedrohenden Folgen für die betroffenen Gesuchstellenden sollte nach Möglichkeit eine angemessene und faire Lösung geprüft werden. Es müsse eine klare Rückforderungspraxis aufgestellt werden.

ZHdK:

Bemerkung zu § 25 Abs. 1 Ziff. 3: Der Begriff «allfällig» lasse sich nicht einordnen.

Vorschlag der ZHdK: «eine unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung ...»

PHZH:

Bemerkung zu § 25 Abs. 1 Ziff. 3: Die PHZH empfiehlt das «allfällig» zu streichen. Entweder sei eine Sachverhaltsfeststellung unrichtig oder ungenügend oder sie sei es nicht.

Vorschlag der PHZH: «eine unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung ...»



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

² Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs gemäss dem Entscheid oder der Entstehung des Rückforderungsanspruches.

Strafbestimmung

§ 27. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 50 000 oder ab einer Deliktssumme von Fr. 1 Mio. von bis zu 5% derselbigen wird bestraft,

1. wer zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder solche in der Selbstdeklaration bestätigt,
2. wer wiederholt gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstösst,
3. wer die zuständige Stelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit dem Entscheid in Unkenntnis lässt,
4. wer Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

² Anstiftung und Helfenshaft sowie der Versuch sind strafbar.

³ In leichten Fällen kann auf eine Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.

SVP:

Bemerkung zu § 27 Abs. 1: Die SVP unterstützt diese Norm. Die Erhöhung der Bussenhöhe werde begrüsst, um eine bessere Abschreckung zu haben. Gleichsam müsse die Sanktion verhältnismässig erfolgen und die Rechte der Gesuchstellenden gewahrt bleiben.

SVP:

Bemerkung zu § 27 Abs. 3: Die Ausnahmeregelung in leichten Fällen müsste sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht ein Schlupfloch für Missbrauch werde.

PHZH:

Bemerkung zu § 27 Abs. 3: Die PHZH findet, es sei nicht selbsterklärend, was ein «leichter Fall» sei. Es sei eine konkrete Zahl einzufügen.

Vorschlag der PHZH: «In Fällen mit einer Delikts- oder Beitragssumme von unter Fr. 5000 kann auf eine Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.»



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

⁴ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

5. Abschnitt: Änderung des bisherigen Rechts

§ 28. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. ¹ unverändert.

² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

- a. unverändert,
- b. unverändert,
- c. unverändert,
- d. unverändert,
- e. es sich um einen Staatsbeitrag handelt, auf den das Gesetz einen Anspruch einräumt und dessen Höhe:
 1. sich aus der Gesetzgebung ergibt (Kostenanteil); oder
 2. im Leistungsgruppenbudget separat ausgewiesen wird (Kostenbeitrag),
- f. es sich um einen Staatsbeitrag handelt, auf den das Gesetz keinen Anspruch einräumt, dessen Zweck und Höchstsatz jedoch im Gesetz festgelegt ist (gebundene Subvention).

Verrechnung

§ 43b. Der Kanton kann seine Forderungen und Verbindlichkeiten aufgabenübergreifend verrechnen.

GLP:

Bemerkung zu § 43b: Die GLP empfindet die Norm unnötig und sie sei nur eine zusätzliche Hürde. Gelder würden ohnehin nur vergeben, wenn die Gesuchstellenden solide aufgestellt seien. Sie empfiehlt die Norm zu streichen.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

KSW:

Bemerkung zu § 43b: In diesem Zusammenhang sei nach Ansicht des KSW eine Präzisierung nötig, dass nur die Verrechnung von rechtskräftigen Forderungen möglich sei (bspw. eine rechtskräftige Steuerverfügung). Die Verrechnung müsse in jedem Fall für den Betroffenen transparent und nachvollziehbar erfolgen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 29. ¹ Einnahmeverzichte gemäss § 2 Abs. 2, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² In Abweichung des § 7 gelten gesetzlich festgelegte Höchstsätze nur für den kantonalen Anteil, wenn Pauschalbeiträge an die Kantone im Bundesrecht nachträglich zur entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmung eingeführt wurden.

³ Für Beiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, dauert die Zweckbindung 20 Jahre seit der Schlusszahlung, sofern im Entscheid nichts anderes festgelegt wurde.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.